



Amtliche Bekanntmachung nach BauGB

Satzung der Großen Kreisstadt Mosbach vom 30.06.2022 über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Anton-Gmeinder-Straße" vom 12.12.2012

Auf Grund des § 162 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 12.12.2012 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Anton-Gmeinder-Straße“ wird aufgehoben. Die betroffenen Grundstücke sind in § 2 dieser Satzung im Einzelnen aufgeführt. Der beigefügte Abgrenzungsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Das Sanierungsgebiet „Eisenbahnstraße“ umfasst folgende von der Aufhebung der Satzung betroffene Grundstücke der Gemarkung Mosbach:

Flst.Nr.	Grundbuch		Flst.Nr.	Grundbuch	
3776/1	5390	Anton-Gmeinder-Straße 5	412/43	6157	H-Sch.-Delitzsch-Str. 4, 6
3776/7	5522	Anton-Gmeinder-Straße 9	412/44	6157	H-Sch.-Delitzsch-Str.
3776	5569	Anton-Gmeinder-Straße 15/19	412/45	5483	H-Sch.-Delitzsch-Str.
3776/8	5920	Anton-Gmeinder-Straße	412/40	5390	H-Sch.-Delitzsch-Str.
3776/4	5414	Anton-Gmeinder-Straße	412/22	1047	H-Sch.-Delitzsch-Str. 7
3776/5	5414	Anton-Gmeinder-Straße	1204/2	5483	H-Sch.-Delitzsch-Str.
3775/8	5390	H-Sch.-Delitzsch-Straße	1204/72	5483	Anton-Gmeinder-Straße
3780	1130	Brühlstraße 1	1136/4	4956	Bleichstraße
3781	5128	Brühlstraße	1136/3	4956	Bleichstraße
3784	0378	Brühlstraße	1136/2	4956	Bleichstraße

Karte: Abgrenzung des Sanierungsgebiets „Anton-Gmeinder-Straße“



§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften:

Gemäß § 215 BauGB ist Folgendes zu beachten:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mosbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Mosbach, den 09.07.2022

Michael Jann, Oberbürgermeister